

Vorblatt

Entwurf eines Zwölften Strafrechtsänderungsgesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über den Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§§ 354, 355 StGB) sind reformbedürftig. Sie gewähren keinen ausreichenden Schutz gegen unbefugte Indiskretion. Insbesondere bestehen Lücken hinsichtlich des Täterkreises.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt einen neuen Straftatbestand vor (§ 354), der in umfassender Weise das Post- und Fernmeldegeheimnis vor unbefugten Eingriffen und Indiskretionen schützt. Der Täterkreis wird auf sämtliche Bedienstete der Post und bestimmte Gruppen postfremder Personen ausgedehnt, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit haben, in den dienstlichen Bereich der Post einzudringen. Vom Strafschutz erfaßt werden auch Fernmeldeanlagen, die nicht der Post gehören (z. B. bundesbahneigene Telegrafenanlagen).

C. Alternativen

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme für postfremde Täter eine niedrigere Höchststrafe vor.

D. Kosten

Keine.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/2) — 43000 — Str 2/71

Bonn, den 19. Mai 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines
Zwölften Strafrechtsänderungsgesetzes

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 364. Sitzung am 2. April 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Zwölften Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 354 und 355 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 354

(1) Wer unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm in seiner Eigenschaft als Bediensteter der Post bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bediensteter der Post unbefugt

1. eine Sendung, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die

1. von der Post oder mit deren Ermächtigung mit postdienstlichen Verrichtungen betraut sind oder

2. eine nicht der Post gehörende, dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlage beaufsichtigen, bedienen oder bei ihrem Betrieb tätig sind.

Absatz 1 gilt entsprechend auch für Personen, die mit der Herstellung von Einrichtungen der Post oder einer nicht der Post gehörenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Dem Post- und Fernmeldegeheimnis im Sinne des Absatzes 1 unterliegen der Post- und Fernmeldeverkehr bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen und Telegrammen und von solchen Gesprächen und Fernschreiben, die über dem öffentlichen Verkehr dienende Fernmeldeanlagen abgewickelt werden.“

2. In § 358 wird die Verweisung „bis 355“ durch die Verweisung „§ 354“ ersetzt.

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Vorbemerkung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses (§§ 354, 355 StGB) sind seit längerer Zeit reformbedürftig, und zwar vor allem deshalb, weil sie im wesentlichen nur für Postbeamte gelten, nicht aber für postfremde Personen, die mit postalischen Verrichtungen betraut sind. Diese strafrechtliche Lücke würde es z. B. nicht zulassen, künftig anerkannte Kriegsdienstverweigerer während des Zivildienstes bei der Deutschen Bundespost einzusetzen, wie dies nach dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (BR-Drucksache 597/70) möglich sein würde (vgl. Artikel 1 Nr. 3 des genannten Entwurfs und die Begründung dazu). Um einen ausreichenden Schutz zur Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses zu ermöglichen, ist es notwendig, die §§ 354 und 355 StGB zu ändern.

Durch die beabsichtigte Neuregelung werden der Bund, die Länder und die Gemeinden mit keinen zusätzlichen Kosten belastet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§§ 354, 355)

Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, die Strafvorschriften über den Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses auf bestimmte postfremde Personen auszudehnen, sondern nimmt die Gelegenheit wahr, die §§ 354, 355 StGB, die auch im übrigen nicht mehr zeitgemäß und unübersichtlich sind, grundlegend zu erneuern.

Der neue § 354 enthält zu einem Teil seines Inhalts eine Sondervorschrift zu § 353 b. Sie geht jedoch insoweit über § 353 b StGB hinaus, als es auf das Offenbaren eines Geheimnisses im materiellen Sinne des § 353 b nicht ankommt.

Den Täterkreis bilden nach Absatz 1 und 2 die Bediensteten der Post, nach Absatz 1 auch frühere Bedienstete und nach Absatz 3 bestimmte Gruppen postfremder Personen. Gegenüber dem geltenden Recht wird dadurch das Post- und Fernmeldegeheimnis stärker geschützt. Bei den Bediensteten der Post ist es unerheblich, ob sie im Einzelfall Aufgaben wahrnehmen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen, so daß als Täter auch Postangestellte oder frühere Angestellte sowie Arbeiter der Post in Betracht kommen, die keine solchen Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben. Vom Standpunkt des geschützten Rechtsgutes aus kann es auf derartige funktionelle

Unterschiede nicht ankommen. Deshalb erfaßt der Entwurf in Absatz 3 auch bestimmte Gruppen postfremder Personen und schließt dadurch eine empfindliche Lücke des geltenden Rechts.

Absatz 1 schützt das Post- und Fernmeldegeheimnis der einzelnen Teilnehmer am Post- und Fernmeldeverkehr vor Indiskretionen durch Mitteilung hierüber an andere Personen. Welche Tatsachen dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist in Absatz 4 näher bestimmt. Strafbar ist jede Indiskretion, die „unbefugt“ ist. Durch dieses Merkmal wird darauf hingewiesen, daß in diesem Bereich Rechtfertigungs- oder Tatbestandsausschließungsgründe eine besondere Rolle spielen, so z. B. §§ 99, 100 StPO für die Beschlagnahme von Post- und Fernmeldesendungen, §§ 100 a, 100 b StPO und § 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) für Eingriffe zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes u. ä., § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen für das Recht der Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Auskunft über den Inhalt von Telefongesprächen, § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das Postwesen für Handlungen zur Verfolgung von im Zusammenhang mit dem Postdienst begangenen Straftaten u. ä. sowie betriebsbedingte Eingriffe (vgl. z. B. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Postwesen). Abweichend von § 472 E 1962 stellt es der Entwurf darauf ab, ob dem Täter die Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, in seiner Eigenschaft als Bediensteter der Post bekanntgeworden sind. Es kommt also nicht darauf an, ob der Täter den Geheimnisbruch „als“ Bediensteter der Post oder als Privatmann begeht; der Strafschutz besteht außerdem auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Vorschrift wird so stärker an § 353 b StGB angeglichen und damit klarer und auch einfacher gefaßt, weil dadurch die besondere Regelung des § 472 Abs. 3 E 1962 entbehrlich wird.

Absatz 2 schützt die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Post- und Fernmeldeverkehrs vor bestimmten Eingriffen durch Bedienstete der Post. Der Täter muß „als Bediensteter der Post“ handeln. Diese Voraussetzung wird dann erfüllt sein, wenn der Täter die Handlung im Zusammenhang mit seiner Stellung als Bediensteter der Post begeht. Daß der Täter dabei in Erfüllung der ihm aufgetragenen Verrichtungen handelt, verlangt der Tatbestand nicht. Er setzt im Gegenteil voraus, daß der Täter die ihm als Bediensteter der Post zustehenden tatsächlichen Möglichkeiten, auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Post- und Fernmeldeverkehrs einzuwirken, pflichtwidrig ausnutzt. Wenn in der Begründung des § 472 E 1962 das Merkmal „als Bediensteter der Post“ dahin ausgelegt wird, daß der Täter während der Dauer des Dienstverhältnisses handeln müsse, aber nicht not-

wendig während des Dienstes, so erscheint allerdings diese Auslegung zu weitgehend; sie wird auch vom Wortlaut der Vorschrift nicht abgedeckt. Tathandlungen, die in keiner Beziehung zur Stellung des Täters als Bediensteter der Post stehen, werden danach nicht erfaßt, auch wenn sie während der Dauer des Dienstverhältnisses begangen werden.

Absatz 2 setzt ebenso wie Absatz 1 voraus, daß der Täter unbefugt handelt, weil auch in den Fällen des Absatzes 2 Rechtfertigungs- oder Tatbestandsausschließungsgründe in Betracht kommen, so z. B. die §§ 99 bis 101 StPO sowie betriebsbedingte Eingriffe.

Nummer 1 des Absatzes 2 schützt Sendungen jeder Art, die der Post zur Übermittlung auf dem Post- oder Fernmeldeweg anvertraut worden sind und entweder schon zu diesem Zeitpunkt — wie z. B. Briefe und Pakete — verschlossen waren oder erst danach — wie z. B. Telegramme — von der Post verschlossen worden sind. Ausgeschieden werden Postkarten, die im offenen Umschlag befindlichen Drucksachen und Warenproben sowie die unter Kreuzband übersandten Druckschriften. Der Schutz wird nicht nur gegen das Öffnen, sondern auch dagegen gewährt, daß der Täter sich ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft, also z. B. durch Verwendung von Sonden oder Strahlen, während das bloße Abtasten ebenso ausgeschieden sein soll wie das Aushören dritter Personen, denen der Inhalt der Sendung bekannt ist. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Postwesen ist schlechthin das Kenntnisverschaffen ohne Öffnung des Verschlusses untersagt, also auch ohne Anwendung technischer Mittel. Wenn der Entwurf demgegenüber nur ein solches Kenntnisverschaffen unter Strafe stellt, das unter Anwendung technischer Mittel geschieht, so wird damit lediglich der Strafschutz in einem engeren Bereich gehalten.

Nummer 2 übernimmt den Unterdrückungsstatbestand des geltenden Rechts für verschlossene wie offene Sendungen und geht damit in diesem Zusammenhang wie schon das geltende Recht über den Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses hinaus. Doch wird diese Tathandlung wegen des Sachzusammenhangs mit in § 354 geregelt. Der Entwurf hält es für erforderlich, sie auch in Zukunft besonders zu erwähnen. Zwar lassen sich die Fälle endgültiger Unterdrückung von Sendungen auch unter anderen strafrechtlichen Gesichtspunkten (Unterschlagung, Diebstahl, Untreue, Sachbeschädigung, Verwahrungsbruch, Urkundenunterdrückung) ausreichend erfassen. Jedoch sollen im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung auch künftig die Fälle einer nur vorübergehenden Unterdrückung einbezogen werden, damit das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Post- und Fernmeldeverkehrs auch insoweit geschützt bleibt. In Härtefällen gibt die noch zu erörternde Strafdrohung einen genügenden Spielraum nach unten.

Nummer 3 folgt dem geltenden Recht mit dem Unterschied, daß Wissenlichkeit nicht mehr vorausgesetzt wird, vielmehr bedingter Vorsatz ausreicht.

Das erscheint kriminalpolitisch geboten. Zweck der Vorschrift ist, diejenigen Postbediensteten, die das Öffnen, Kenntnisverschaffen, Mitteilen oder Unterdrücken durch andere Personen gestatten oder fördern, als Täter zu erfassen. Soweit der ordnungsgemäße Post- und Fernmeldeverkehr es unvermeidbar macht, daß für dritte Personen Möglichkeiten für eine Kenntnisnahme oder Einwirkung bestehen, z. B. bei der Umladung der Postpakete auf den Bahnsteigen, wird von einem „Gestatten“ nicht gesprochen werden können; im übrigen entfällt die Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt der sogenannten sozialen Adäquanz, auch ohne daß dies einer ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

Die Strafdrohung nach Absatz 1 entspricht der Strafdrohung in § 353 b StGB mit dem Unterschied, daß neben Freiheitsstrafe wahlweise auch Geldstrafe angedroht wird.

Absatz 3 Satz 1 bezieht in den Täterkreis über die in Absatz 1 und 2 erwähnten Postbediensteten hinaus bestimmte Gruppen postfremder Personen ein, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit haben, in den dienstlichen Geheimbereich der Post einzudringen. Die Regelung des geltenden Rechts in § 355 StGB ist insofern zu eng. Ergänzende Strafvorschriften zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses wurden schon in die §§ 11 und 18 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen aufgenommen. Nunmehr werden die in Betracht kommenden Gruppen postfremder Personen in übersichtlicher Weise aufgezählt.

Die Nummer 1 erfaßt die durch die Post selbst oder mit Ermächtigung der Post durch andere Personen oder Dienststellen mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen. Dazu rechnen namentlich Zivildienstleistende, die von der Post mit postalischen Verrichtungen betraut werden, da diese Personen nicht in einem besonderen Dienstverhältnis zur Post stehen, sondern in einem solchen zur Bundesrepublik. In Betracht kommen weiterhin Angehörige der Posthalter, die von ihnen zu gelegentlichen Vertretungen für kurze Zeit oder zu Hilfeleistungen im Posthalterdienst herangezogen werden. Die Posthalter selbst gehören unter Absatz 1 und 2. Ihre Vertreter stehen jedoch zur Bundespost in keinem Vertragsverhältnis. Ferner fallen unter die Vorschrift auch diejenigen Bundesbahnbeamten, denen neben ihrer Bahntätigkeit zugleich die Beförderung von verschlossenen Postsäcken obliegt. Auch sie stehen nicht im Postdienst, sind aber mit postdienstlichen Verrichtungen betraut und sollten daher insoweit nicht nach der allgemeinen Regelung des § 353 b, sondern nach der Sonderregelung des § 354 strafbar sein.

Die in Satz 1 Nummer 2 des Absatzes 3 getroffene Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß es heute in großem Umfange Fernmeldeanlagen gibt, die nicht der Post gehören, aber dennoch auch dem öffentlichen Verkehr dienen. Das postfremde Personal, das die postfremden Fernmeldeanlagen bedient oder beaufsichtigt oder das bei ihrem Betrieb tätig ist, muß in die Geheimhaltungspflicht ebenso wie die Postbediensteten einbezogen werden. Hier sind z. B. zu nennen die bundesbahneigenen Telegraphen-

anlagen, über die auch Telegramme der Reisenden befördert werden.

Eine besondere Bedeutung haben ferner die Seefunkstellen der auf hoher See befindlichen Schiffe erlangt. Soweit das hierbei tätige Personal nicht im Dienst der Post steht, wird es ebenfalls durch Nummer 2 erfaßt. Die Ausdehnung entspricht dem § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen.

Der Satz 2 des Absatzes 3 bezieht diejenigen Personen in die Geheimhaltungspflicht ein, die mit der Herstellung von posteigenen Einrichtungen, mit der Erstellung von postfremden, aber dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldeanlagen oder mit Arbeiten an solchen Einrichtungen oder Anlagen betraut sind. Vor allem kommen die Angestellten und Arbeiter von Privatfirmen in Betracht, die Post- und Fernmeldeanlagen für die Post einrichten. Sie gelangen dadurch ebenso wie Postbedienstete technisch in die Lage, Tatsachen zu erfahren, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen. Auch solchen Personen gegenüber muß der Geheimnisschutz sichergestellt sein. Abweichend von § 472 E 1962 begründet der Entwurf für diesen Personenkreis die Strafbarkeit jedoch nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, weil die Tathandlungen nach Absatz 2 bei diesem Personenkreis im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit nicht in Betracht kommen.

Bei der Strafdrohung macht der Entwurf keinen Unterschied zwischen den Postbediensteten und den postfremden Personen, weil der Strafraum des Absatzes 1 eine unterschiedliche Behandlung der beiden Personenkreise unter Berücksichtigung des bei den Postbediensteten bestehenden Treueverhältnisses zur Post in ausreichendem Maße ermöglicht.

Absatz 4 bestimmt näher, welche Tatsachen dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen. Der dabei verwendete Begriff des Postverkehrs umfaßt auch die im Rahmen des Postscheck- oder Postsparkassenverkehrs beförderten Sendungen (Zahlkarten, Zahlungsanweisungen, sonstigen Mitteilungen zwi-

schen Absender, Empfänger und Postamt), aber nicht den Stand des Postscheck- oder Postsparkassenguthabens. Dieses fällt nicht unter den Begriff des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Vielmehr steht das sogenannte Postscheck- und Postsparkassengeheimnis dem Bankgeheimnis gleich, und die Verpflichtung der Bundespost zur Geheimhaltung entspricht insoweit derjenigen der Banken und Sparkassen. Der Schutz wird sowohl gegen Mitteilungen über den Inhalt des Post- und Fernmeldeverkehrs einer bestimmten Person, z. B. über den Inhalt ihrer Sendungen oder Ferngespräche, als auch schon — wie die Fassung klarstellt — gegen Mitteilungen über die Tatsache eines solchen Verkehrs gewährt; denn auch solche Mitteilungen können schwerwiegende Indiskretionen bedeuten, z. B. wenn hierdurch dem Mitteilungsempfänger politische Spitzeldienste geleistet werden.

Wie im geltenden Recht ist der Bruch des Post- und Fernmeldegeheimnisses in § 354 nicht Antragsdelikt, sondern von Amts wegen zu verfolgen. Das entspricht der besonderen rechtspolitischen Bedeutung des Post- und Fernmeldegeheimnisses, wie sie auch in dessen Gewährleistung durch Artikel 10 GG zum Ausdruck kommt. Demgegenüber müssen die Erwägungen zurücktreten, die dazu geführt haben, die Strafverfolgung in den Fällen des § 353 b von einem Strafantrag abhängig zu machen.

Zu Nummer 2 (§ 358)

Bei der Änderung des § 358 handelt es sich lediglich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu § 354 Abs. 3**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Fällen des § 354 Abs. 3 das Höchstmaß der Freiheitsstrafe auf zwei Jahre herabgestuft werden sollte. Da die in Absatz 3 genannten Personen zu dem Postgeheimnis nicht in einer so nahen Beziehung stehen wie die Postbediensteten (Absätze 1 und 2), könnte eine unterschiedliche Strafdrohung naheliegen.

2. Zu § 354 Abs. 4

Der Bundesrat hält es für notwendig, daß auch der Post- und Telegrammverkehr von Behörden oder sonstigen Stellen zweifelsfrei durch § 354 geschützt wird. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dies durch die Fassung des § 354 Abs. 4 sichergestellt ist, und ob, wenn diese Frage verneint würde, auch § 5 Abs. 1 Postgesetz entsprechend geändert werden müßte.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nochmals prüfen.

Zu 2.

Die Bundesregierung hält es für hinreichend gesichert, daß nach der Fassung des § 354 Abs. 4 auch der Post- und Fernmeldeverkehr von Behörden und sonstigen Stellen geschützt ist.

Wie in der Begründung bereits aufgeführt, soll jeder Teilnehmer am Post- und Fernmeldeverkehr vor Indiskretionen geschützt werden. Teilnehmer am Post- und Fernmeldeverkehr können aber außer natürlichen oder juristischen Personen u. a. auch Behörden und sonstige Stellen sein. Die Formulierung „Post- und Fernmeldeverkehr bestimmter Personen“

soll lediglich klarstellen, daß nur Tatsachen über eine konkrete Benutzung der Einrichtungen der Post unter das Post- und Fernmeldegeheimnis fallen, nicht aber z. B. Mitteilungen über den Umfang des Post- und Fernmeldeverkehrs einer Gemeinde oder allgemeine Angaben statistischer Art. In diesem Sinne wird der herkömmliche Inhalt des Post- und Fernmeldegeheimnisses hier bestimmt. Auch das Schweizerische Bundesgesetz betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 verwendet z. B. in Artikel 5 sowie in der Strafvorschrift des Artikels 57 die Formulierung „Postverkehr bestimmter Personen“ in dem gleichen Sinne.

Eine etwaige besondere Erwähnung der Worte „Behörden und sonstige Stellen“ in Absatz 4 wäre nicht nur überflüssig, sondern sogar irreführend und daher bedenklich; denn eine solche Ergänzung könnte zu dem Schluß führen, daß damit der geschützte Personenkreis umschrieben werden sollte. Dies ist jedoch, wie oben ausgeführt, nicht der Fall.